

Kulturanker e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kulturanker“ - Vereinigung von Kulturschaffenden in Herford -. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Herford einzutragen und wird nach der Eintragung den Namen „Kulturanker e.V.“ tragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Herford.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Bildung einer gemeinsamen Plattform für alle Kulturschaffenden, Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, private und staatliche Einrichtungen, Kirchen, die sich mit Kultur in Herford beschäftigen, vor allem die Förderung und Pflege der Kunst und Kultur, hauptsächlich in den Bereichen Bildende Kunst, Kunsthandwerk, Musik, Literatur, Tanz, Theater/Kleinkunst und Computerkunst. Die Förderung kommt allen Kulturschaffenden und Kulturinteressierten dieser Bereiche zu Gute.

Dazu wollen wir sein:

- Netzwerk für alle kulturellen Veranstaltungen
- Diskussionsforum
- Berichterstatter in den Medien und mit eigenen Druckerzeugnissen
- Berater in kulturellen Angelegenheiten
- Hilfen für Antragsstellungen an staatliche Stellen und an Sponsoren
- Werber um Sponsoren - und staatliche Finanzmittel
- Ansprechpartner der öffentlichen Kulturverwaltungen in Stadt, Kreis, Region, Land , Bund und Europa
- Mitorganisator des Kultur- und Bildungsbetriebes auf städtischer, regionaler und überregionaler Ebene
- Nutzer des Internets für die Präsentation von Veranstaltungen der Mitglieder
- Veranstalter von Informations- und Bildungsveranstaltungen, Vorträgen, Lesungen, Konzerten, Ausstellungen.

Der Verein verhält sich bei der Verfolgung seiner Zwecke in jeder Hinsicht neutral.

§ 3 Das Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2006.

§ 4 Die Mitgliedschaft im Verein

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ist die Person unter 18 Jahren, ist die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Nichtzahlung wird das Mitglied einmal schriftlich zur Zahlung ermahnt. Wird auf die Mahnung der Beitrag innerhalb von vier Wochen nicht gezahlt, ist die Mitgliedschaft automatisch erloschen. Hierauf ist in dem Mahnschreiben hinzuweisen.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „Steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vereins können angemessene und nachgewiesene Ausgaben ersetzt bekommen, wie z. B. Fahrtkosten, Teilnahmegebühren, Telefon- und Portokosten, und für den Vorstand und die Geschäftsführung können Aufwandsentschädigungen in angemessener und ausgewiesener Form vergütet werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Vom geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung können bis zu vier Beisitzer gewählt werden, die dann dem erweiterten Vorstand angehören. Sie sind bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands sowie die Beisitzer müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Einladung zur Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vertretervorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen den Vereinsmitgliedern bei Internetanschluss per E-Mail zugeleitet. Mitglieder ohne Internet erhalten die Einladung per Post. Die Mitglieder sorgen für eine aktuelle E-Mail und Postanschrift.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der ersten/r Vorsitzenden/r, bei dessen/ deren Verhinderung von dem Stellvertreter/In oder dem / der Geschäftsführer/in geleitet. Auf Antrag kann auch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/ die Versammlungsleiter/in wählen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der

vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wünscht ein Mitglied jedoch geheime Abstimmung, so muss diesem Wunsch stattgegeben werden. Wahlen finden grundsätzlich geheim statt.

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken wörtlich niederzulegen und von dem/ der Versammlungsleiter/ in zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für Herforder Geschichte mit der Auflage, dieses zweckgebunden für die Kultur zu verwenden.

Diese geänderte Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 12.08.2019 und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Herford, den 10.9.2023

Unterschrift

Rainer Brinckmann